

Reglement über die Wasserversorgung

vom 7. November 1988
(Stand 21. März 2016)

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 7. November 1988 mit Beschluss Nr. 3.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 29. November 1988 mit Beschluss Nr. 3464.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- § 56, Abs. 1, lit. a) des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949 ¹
- § 118 des kantonalen Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 ²
- § 2, Abs. 2 und § 3, lit. a) und b) des Reglements über Erschliessungsbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn vom 3. Juli 1978 ³
- § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 ⁴

sowie

- die Bestimmungen der Gemeindeordnung

beschliesst:

¹ BGS 131.3

² BGS 711.1

³ BGS 711.41

⁴ BGS 712.11

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Betrieb.....	5
Geltungsbereich.....	5
Ergänzende Vorschriften.....	5
Umfang der Versorgung.....	5
II. Organisation	5
Zuständigkeit.....	5
Wasserkommission.....	5
Funktionäre.....	6
Dienstvorschriften.....	6
Kompetenzen.....	6
III. Allgemeine Voraussetzungen für den Wasseranschluss	6
Anschlusspflicht.....	6
Wasserbezugspflicht.....	7
Anschlussgesuch.....	7
Inhalt des Anschlussgesuchs.....	7
Entscheid über das Anschlussgesuch.....	8
Meldepflicht bei Störungen.....	8
Haftung.....	8
IV. Anlagen	9
Erstellung.....	9
Umfang.....	9
Bedienung der Anlagen.....	9
Kontrolle.....	9
Technische Vorschriften.....	10
Einmessung und Inbetriebnahme.....	10
Fotografische Erfassung.....	10
Werkkatasterplan.....	10
Bestandteile des Leitungsnetzes.....	11
Hauptleitungen.....	11
Erschliessungsleitungen.....	11
Hydranten.....	11
Hauszuleitungen.....	11
Hausinstallationen.....	12
Planung.....	12
Durchleitungsrechte.....	12
Entschädigung.....	13
Leitungsverlegung.....	13
Netzerweiterungen.....	13
Unterhalt und Reparaturen.....	14
Erstellung und Kostentragung.....	14
Standorte.....	14
Feuerwehr und Zivilschutz.....	14
Wasserentnahme.....	14
Betätigung von Hydranten und Schiebern.....	15
Versetzen von Hydranten.....	15
Planung.....	15
Mehrere Anschlussleitungen.....	15
Ausführung der Arbeit.....	15
Kostentragung für Erstellung und Unterhalt.....	16
Durchleitungsrechte und Duldungspflicht.....	16
Eigentumsverhältnisse an der Hauszuleitung.....	16
Mitbenützung.....	16
Rückvergütung der Erstellungskosten.....	16
Wertverminderung bei Rückvergütung.....	17

Reparatur	17
Änderung von Hauszuleitungen.....	17
Stilllegung der Hauszuleitung	17
Leitungen ausserhalb der Bauzonen	17
Erstellung und Kostentragung.....	18
Ausführung.....	18
Technische Vorschriften	19
Nachaufbereitungsanlagen	19
Abnahme.....	19
Kontrollrecht.....	19
Unterhaltspflicht	19
Mangelhafte Installationen	20
Massnahmen bei Frostgefahr	20
Einbau.....	20
Eigentum, Unterhalt und Kostentragung.....	20
Zusätzliche Zähler.....	20
Haftung bei Beschädigung.....	21
Standort.....	21
Technische Vorschriften	21
Messung.....	21
Störungen.....	21
Frostzähler	22
Ablesung	22
V. Wasserabgabe.....	22
Umfang und Garantie.....	22
Verwendung des Wassers	22
Wasseruntersuchung	23
Notwasserversorgung	23
Einschränkung der Wasserabgabe.....	23
Belieferung von oder aus Nachbargemeinden	23
Wasserverschwendung.....	24
Schutzmassnahmen der Bezügers	24
Wasserableitungsverbot	24
Unberechtigter Wasserbezug	24
Vorübergehender Wasserbezug.....	24
Abnorme Spitzenbezüge.....	24
VI. Abgaben.....	25
Eigenwirtschaftlichkeit.....	25
Beiträge und Gebühren.....	25
Betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung	26
Abgeltung durch die Gemeinde (eigene Leistungen)	26
Erschliessungsbeiträge.....	26
Einmalige Anschlussgebühr.....	27
Wiederkehrende Benützungsggebühr	27
Bereitstellungsgebühr	28
Subventionen	28
Sonstige Gebühren – Bau- und Spritzwasser usw.	28
Beiträge aus Kostenverteilung bei Hauszuleitungen	29
Erschliessungsbeiträge.....	29
Einmalige Anschlussgebühr.....	29
Wiederkehrende Benützungsggebühren	30
Bereitstellungsund sonstige Gebühren	30
VII. Verwaltung.....	30
Rechnungswesen	30
Rechnungsstellung	31
Beanstandungen.....	31
Zahlungsverweigerung wegen Beanstandung.....	31
Ermässigung auf Beiträgen und Gebühren in Ausnahmefällen.....	31
Grundpfandrecht und Vollstreckung	32

Vertretung der Gemeindeverwaltung nach aussen	32
Informationspflicht	32
Pflichtenheft	32
VIII. Rechtsmittel.....	33
Beschwerde Fristen	33
IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	33
Widerhandlungen	33
Streitigkeiten	33
Inkrafttreten	33
Anwendbares Recht.....	34
Tarif- und Gebührenordnung	35

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Betrieb** 1 Die Einwohnergemeinde Oensingen ist Inhaberin einer öffentlichen Wasserversorgung im Sinne von § 28 des Gesetzes über die Rechte am Wasser. Die Wasserversorgung ist ein selbständiger Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen unter der Oberaufsicht des Gemeinderats.
- Geltungsbe-
reich** 2 Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültige Tarif- und Gebührenordnung regeln einerseits den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgung und bilden andererseits die Grundlagen des Rechtsverhältnisses zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern. Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.
- Ergänzende
Vorschriften** 3 Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des OR sowie der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

§ 2

- Umfang der
Versorgung** 1 Die Wasserversorgung liefert im ganzen Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit der Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie zu den Bedingungen dieses Reglements und der dazugehörigen Tarif- und Gebührenordnung.
- 2 Die Wasserversorgung sorgt auch für die Löschwassereinrichtungen und die Löschwasserversorgung.

II. Organisation

§ 3

- Zuständigkeit** Ausführendes und verantwortliches Organ ist der Einwohnergemeinderat. Er überträgt die unmittelbare Aufsicht über sämtliche Geschäfte und Anlagen der ganzen Wasserversorgung auf dem ganzen Gemeindegebiet sowie die Anwendung dieses Reglements, wo nichts anderes bestimmt ist, der Wasserkommission.

§ 4

- Wasserkom-
mission** Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung der Wasserkommission richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Solothurnischen Gemeindegesetzes.

§ 5

- Funktionäre**
- 1 Der Wasserkommission sind zur Erfüllung von Spezialaufgaben folgende Funktionäre zugeteilt:
 - der Brunnenmeister
 - der Pumpwart
 - die Zähler- und Installationskontrolleure.
 - 2 Es sind dies Betriebsfunktionäre der Einwohnergemeinde und als solche der Wasserkommission fachtechnisch unterstellt. Sie werden über ihre Aufgaben von der Wasserkommission periodisch instruiert.
 - 3 Der Gemeinderat kann die Grundzüge der Obliegenheiten der Funktionäre in einer besonderen Stellenbeschreibung näher umschreiben. Die Wasserkommission ist vorgängig dazu anzuhören.
 - 4 Für die Wahl der Funktionäre sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung massgebend.

§ 6

- Dienstvorschriften**
- Die Wasserkommission und die zum Vollzug dieses Reglements vom Einwohnergemeinderat gewählten oder von der Wasserkommission bestimmten Funktionäre unterstehen den Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Oensingen.

§ 7

- Kompetenzen**
- 1 Alle die Wasserversorgung betreffenden Geschäfte werden in erster Instanz von der Wasserkommission beraten, entschieden und erledigt.
 - 2 Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen sind die jeweils geltenden Richtlinien des Gemeinderates massgebend.

III. Allgemeine Voraussetzungen für den Wasseranschluss

§ 8

- Anschlusspflicht**
- 1 **Grundsatz**
Jedes durch Neu-, Um- oder Ausbau zu Wohn-, Gewerbe- und Industrie- oder anderen Zwecken erstellte Gebäude ist an das Netz der Wasserversorgung anzuschliessen.
 - 2 **Umfang**
Die Anschlusspflicht besteht ausdrücklich auf dem ganzen Gemeindegebiet.

3 Ausnahme

Wird im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens (§ 12) ausdrücklich auf den Einbau einer Wasserentnahmestelle verzichtet, so entfällt die Anschlusspflicht.

§ 9

Wasserbe-
zugspflicht

Sofern ein Grundeigentümer nicht von alters her über Brunnenanlagen mit Quellen und Leitungen verfügt, welche einwandfreies Wasser liefern, muss das Wasser von der Wasserversorgung bezogen werden.

§ 10

Anschlussge-
such

- 1 Das Wasseranschlussgesuch ist ein integrierender Bestandteil des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens und somit grundsätzlich für jeden Neu-, Um-, Aus- und Anbau mit dem Baugesuch der Baubehörde einzureichen.
- 2 Eine Anzeige an die Baubehörde ist überdies auch erforderlich für:
 - Änderung der Zweckbestimmung von Bauten, Anlagen und Räumlichkeiten;
 - Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen;
 - Heizungs- und Feuerungsanlagen;
 - Unterirdische Bauten und Anlagen;
 - Private Erschliessungsanlagen;
 - Terrainveränderungen, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Deponien, Steinbrüche;
 - Einfriedungen und Stützmauern;
 - Fahrnisbauten und Kleintierställen;
 - Silos;
 - Garten- und Hallenbassins.

§ 11

Inhalt des An-
schlussgesu-
chs

- 1 Das Anschlussgesuch ist 3-fach einzureichen und hat genaue Angaben zu enthalten über:
 - Bauherrschaft
 - Bauleitung
 - Bauplatz (Strasse und GB-Nr.)
 - Bauobjekt
 - beantragte Wassermenge

Ferner muss das Anschlussgesuch folgende Planbeilagen enthalten:

- Situationsplan 1 : 500
 - Keller-Grundrisse 1 : 50
 - Schnitte 1 : 50
- 2 Der Anzeige nach § 10, Abs. 2 sind ein Baubeschrieb und ein Situationsplan im Massstab 1:500 oder, wo es zweckmässig ist, eine Kopie des Grundbuchplanes beizulegen, in welchem die anzeigepflichtige Baute oder Anlage eingezeichnet ist.
 - 3 Die Baubehörde leitet die gemäss Abs. 1 und 2 eingehenden Akten unverzüglich der Wasserkommission weiter.
 - 4 Die Wasserkommission ist berechtigt, wenn nötig zusätzliche Angaben oder Unterlagen zu verlangen. Namentlich z.B.
 - Schnitte durch das gewachsene und gestaltete Terrain
 - Detaillierte Angaben über den Verwendungszweck des Wassers
 - Angaben über den gewünschten Standort des Wasserzählers.

§ 12

Entscheid
über das An-
schlussge-
such

- 1 Die Wasserkommission entscheidet im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörigen Tarif- und Gebührenordnung über das Anschlussgesuch, sobald bei ihr alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen eingegangen sind.
- 2 Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben in jedem Falle vorbehalten.
- 3 Der Entscheid ist dem Gesuchsteller durch die Wasserkommission unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich mitzuteilen.
- 4 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen, kann die Wasserkommission, trotz erteilter Anschlussbewilligung, die Inbetriebnahme des Anschlusses verweigern.

§ 13

Meldepflicht
bei Störungen

Jeder Einwohner ist gehalten, von ihm festgestellte Störungen am Wassernetz, Undichtheiten bei Hydranten, Schiebern und dergleichen sofort dem Bauamt oder der Gemeindekanzlei zu melden.

§ 14

Haftung

- 1 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

- 2 Für Schäden, die durch ausfliessendes Wasser, infolge Defekts an einer Haupt- oder Erschliessungsleitung an einem Hydranten oder Schieber bei Abonnenten oder Dritten entstehen, haftet grundsätzlich die Wasserversorgung. Sie hat sich gegen solche Risiken ausreichend zu versichern. Geschädigte sind gehalten, sich im Schadenfalle unverzüglich an das Bauamt zu wenden.

IV. Anlagen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 15

- Erstellung**
- 1 Die Wasserversorgungsanlagen werden von der Wasserkommission aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) und nach Massgabe des jeweiligen Erschliessungsprogrammes und der Erschliessungsetappenplanung der Gemeinde erstellt.
- 2 Fehlt eine solche, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach der baulichen Entwicklung und nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- 3 Die Wasserkommission hat eine Wasserversorgungsanlage bereits vor dem im Programm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn ihr die Bauinteressenten neben ihren Beiträgen vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlen. Der Vorschuss ist spätestens nach 15 Jahren ohne Zins zurückzuerstatten, wenn nichts anderes vereinbart wird (§ 101, Abs. 3 BauG).

§ 16

- Umfang**
- Als Anlagen im Sinne dieses Reglements gelten alle im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen auf dem ganzen Gemeindegebiet. Es sind dies namentlich: Pumpwerke, Quelfassungen, Reservoir, Betriebseinrichtungen, Hauptleitungen, Erschliessungsleitungen, Hydranten, alle Schieber und Zähler.

§ 17

- Bedienung der Anlagen**
- Alle im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von den Organen der Wasserkommission oder deren Beauftragten bedient werden.

§ 18

- Kontrolle**
- 1 Alle Arbeiten, die an Anlagen ausgeführt werden, die im Eigentum der Wasserversorgung stehen, werden durch die Wasserkommission oder deren Beauftragten überwacht und kontrolliert.

- 2 Im Normalfall wird diese Kontrolle durch den Brunnenmeister vorgenommen. In speziellen Situationen können dafür auch ein Mitglied der Wasserkommission oder Dritte beauftragt werden.
- 3 Der mit der Kontrolle Beauftragte darf in seiner Arbeit nicht behindert werden. Der Zutritt ist ihm jederzeit zu ermöglichen.

§ 19

Technische Vorschriften

Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und den Betrieb aller im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Anlagen, sind die Leitsätze vom SVGW (Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern) verbindlich.

§ 20

Einmessung und Inbetriebnahme

- 1 Vor dem Eindecken jeder erdverlegten Leitung ist durch den Bauamtmeister eine genaue Einmess-Skizze zu erstellen.
- 2 Für das Einmessen der Hausanschlussleitungen wird eine Pauschalgebühr nach den Bestimmungen der Tarif- und Gebührenordnung erhoben.
- 3 Wurde die Leitung eingedeckt ohne vorher eingemessen zu werden und kann ihr Verlauf nicht mehr zweifelsfrei rekonstruiert werden, ist die Wasserkommission berechtigt, diese Leitung auf Kosten des Verursachers zu orten oder sogar soweit ausgraben zu lassen, dass die Erstellung einer genauen Einmess-Skizze möglich wird.

§ 21

Fotografische Erfassung

Zur Erfassung spezieller Details an erdverlegten Anlagen ist die Wasserkommission berechtigt, Fotoaufnahmen zu machen.

Die Verwaltung, Ablage und die Kosten dieser Fotos werden von der Wasserkommission übernommen.

§ 22

Werkkatasterplan

Alle im Gemeindegebiet verlegten Haupt-, Erschliessungs- und Hausanschlussleitungen werden im Werkkatasterplan eingetragen. Die Kosten für die Nachführungen werden, mit Ausnahme der Eintragungen nach § 51, Abs. 5 von der Wasserversorgung übernommen. Die Wasserkommission sorgt dafür, dass alle bewilligten Anschlüsse und Änderungen vollständig im Katasterplan nachgeführt werden.

B. Leitungsnetz und Installationen

1. Definition

§ 23

Bestandteile
des Leitungs-
netzes

Das Leitungsnetz umfasst:

- a) die öffentlichen Leitungen im Eigentum der Wasserversorgung:
 - die Hauptleitungen
 - die Erschliessungsleitungen (Verteilerleitungen)
 - die Hydrantenanlagen und Schieber
- b) die privaten Leitungen:
 - die Hauszuleitungen
 - die Hausinstallationen

§ 24

Hauptleitun-
gen

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, die der Basisversorgung dienen und von denen aus die Erschliessungsleitungen (Verteilerleitungen) angespeist werden.

§ 25

Erschlies-
sungsleitun-
gen

Als Erschliessungsleitungen gelten Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Erschliessungsleitungen verbinden die Hauptleitungen mit den einzelnen Grundstücken und dienen der Detailerschliessung und der Löschwasserversorgung.

§ 26

Hydranten

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung in der Regel an die Haupt- und Erschliessungsleitungen angeschlossen.

§ 27

Hauszuleitun-
gen

Als Hauszuleitungen gelten jene Wasserleitungen, die die Erschliessungsleitung mit der Hausinstallation verbinden. Es sind in der Regel die Leitungen vom Absperrschieber nach der Erschliessungsleitung bis und mit dem Wasserzähler. Eine Hausanschlussleitung darf nur in Ausnahmefällen von einer Hauptleitung abzweigen. Bei der Bestimmung der Anschlussstelle für die Hauszuleitung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren.

§ 28

**Hausinstallati-
onen** Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler bzw. nach der Anschlussleitung.

2. Haupt- und Erschliessungsleitungen

§ 29

Planung

- 1 Für die technische Disposition von kleineren Erschliessungsanlagen (Erschliessungsleitungen und in Ausnahmefällen Hauptleitungen) ist, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Finanzkompetenzen der Kommissionen, die Wasserkommission zuständig.
- 2 Für die Erschliessung grösserer Gebiete, mit oder ohne Gestaltungsplan, wird grundsätzlich ein Erschliessungsplan verlangt oder bei einem Planungs- oder Ingenieurbüro in Auftrag gegeben und vom Gemeinderat nach den Bestimmungen über das Nutzungsplanverfahren (§§ 15 ff BauG) erlassen.
- 3 Dieser Erschliessungsplan und der Anschluss an das Netz der Wasserversorgung bedarf vorgängig der fachtechnischen Begutachtung und Genehmigung durch die Wasserkommission.
- 4 Für öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die vom rechtsgültigen GWP, oder von einem anderen genehmigten Auflageplan, wesentlich abweichen oder wenn die Ausführung der Anlage aus dem Nutzungsplan nicht genügend ersichtlich ist, kommen die Bestimmungen des Kantonalen Baureglements über das Baubewilligungsverfahren (§ 3, Abs. 2, lit. b) KBR) zur Anwendung.
- 5 Die Auflagen der Gebäudeversicherung bezüglich einer ausreichenden Löschwasserversorgung bleiben in jedem Falle vorbehalten.
- 6 Im Erschliessungsplan können auch die einzelnen Hausanschlussstellen vorgesehen werden. Es ist aber trotzdem in jedem Falle ein separates Anschlussgesuch nach § 11 einzureichen.

§ 30

**Durchleitungs-
rechte**

- 1 Die Durchleitungsrechte für Haupt- und Erschliessungsleitungen werden im Verfahren nach §§ 15 ff BauG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.
- 2 Die Grundeigentümer haben die Erstellung der in den Erschliessungsplänen vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden. Bei Streitigkeiten über die Duldungspflicht entscheidet der Regierungsrat. Er kann nach Anhören der Beteiligten geringfügige Änderungen ohne neue Planaufgabe bewilligen (§ 42 BauG).

§ 31**Entschädi-
gung**

- 1 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Schadenersatz für die durch den eigentlichen Leitungsbau verursachten Schäden und wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.
- 2 Können sich die Parteien nicht einigen, ist die Entschädigung im Schätzungsverfahren für Enteignungen zu ermitteln (§ 43 BauG).

§ 32**Leitungsverle-
gung**

- 1 Werden die Nutzungsverhältnisse durch den Landeigentümer in einer Weise geändert, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Leitung billigerweise nicht voraussehbar waren, so kann der durch die Leitung Belastete eine seinen Interessen entsprechende Verlegung nur verlangen, wenn kein rechtsgültiger Nutzungsplan vorhanden ist, andernfalls gilt Art. 693 ZGB.
- 2 Für Leitungsverlegungen nach Art. 693 ZGB hat der Eigentümer des belasteten Grundstückes der Wasserkommission rechtzeitig ein separates Gesuch einzureichen. Das Verlegungsgesuch kann auch im Rahmen eines ordentlich einzureichenden Baugesuches gestellt werden.
- 3 Ob eine Leitung verlegt werden muss oder nicht und über die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Verlegung entscheidet die Wasserkommission.
- 4 Der Belastete hat sich nach Massgabe seiner besonderen Interessen an der Leitungsverlegung in angemessener Weise an den Kosten zu beteiligen. Können sich die Parteien nicht einigen, ist die Kostenverteilung im Schätzungsverfahren (§ 43 BauG) vorzunehmen.

§ 33**Netzerweite-
rungen**

- 1 Innerhalb der in der Gemeindeordnung festgelegten Finanz- und Vergabekompetenzen kann die Wasserkommission über die Weiterführung und Änderung der Haupt- und Erschliessungsleitungen eigenständig entscheiden und nach Ablauf der Einsprachefrist die Aufträge in eigener Kompetenz vergeben. Sie hat dabei die vom Gemeinderat aufgestellten Richtlinien für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch die Gemeinde zu beachten.
- 2 Für grössere Ausbauten, Erweiterungen oder Änderungen am Wasser-
netz unterbreitet die Wasserkommission dem Gemeinderat die nötigen Anträge. Diese müssen eine Begründung, einen Lösungsvorschlag und eine Kostenschätzung enthalten.

§ 34**Unterhalt und
Reparaturen**

- 1 Der Unterhalt der Haupt- und Erschliessungsleitungen obliegt der Wasserversorgung. Die Wasserkommission befindet über die erforderlichen Reparaturarbeiten und überträgt die Ausführung dem Bauamt oder einem konzessionierten Installateur.
- 2 Die Kosten für Reparaturen an allen, innerhalb der Bauzone liegenden öffentlichen Haupt- und Erschliessungsleitungen gehen in jedem Falle voll zu Lasten der Wasserversorgung.

3. Hydranten**§ 35****Erstellung und
Kostentragung**

- 1 Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung in der Regel an die Haupt- und Erschliessungsleitungen angeschlossen.
- 2 Die Wasserversorgung übernimmt die Erstellung, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenabgeltung aus allgemeinen Finanzmitteln der Gemeinde.

§ 36**Standorte**

- 1 Die Wasserkommission bestimmt im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung und dem Feuerwehrkommando Oensingen die Standorte der Hydranten.
- 2 Die Grundeigentümer haben das Erstellen von Schiebern und Hydranten gegen blossen Ersatz eines allfällig dadurch entstandenen Schadens zu gestatten, wobei ihren Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.
- 3 Sie haben überdies dafür zu sorgen, dass der freie Zugang jederzeit gewährleistet ist.

§ 37**Feuerwehr und
Zivilschutz**

- 1 Der Feuerwehr und dem Zivilschutz stehen die Hydranten für Übungen und für Brandfälle ohne weiteres zur Verfügung. Bei der Benützung entstandene oder festgestellte Mängel an Hydranten sind dem Bauamt unverzüglich zu melden.
- 2 Bei Wasserknappheit sind Nassproben zu unterlassen.

§ 38**Wasserent-
nahme**

- 1 Jede Wasserentnahme ab Hydranten ist, ausser für Übungen der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation sowie zu Löschzwecken, untersagt.

- 2 In besonderen Fällen kann die Wasserkommission oder eines ihrer Organe auf entsprechendes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Die Wasserentnahme darf erst nach erteilter Bewilligung erfolgen. Die Entnahmebewilligung wird in jedem Fall zeitlich beschränkt und gilt nur für den dafür freigegebenen Hydranten.
- 3 Für die Benützung von Hydranten wird eine Gebühr erhoben und der Wasserbezug nach Tarif berechnet.
- 4 Für allfällige Instandstellungs- und Reparaturkosten, die zufolge unsachgemässer Bedienung des Hydranten entstanden sind, hat der Wasserbezüger voll aufzukommen.
- 5 Bei lang andauernder Trockenheit kann der Gemeinderat von den Bestimmungen nach Abs. 1– 4 abweichen und spezielle Bewässerungsaktionen zu besonderen Bedingungen bewilligen (Notaktionen).

§ 39

Betätigung
von Hydranten
und Schiebern

- 1 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Versetzen von
Hydranten

- 2 § 29 ist sinngemäss auch für die Änderung und Erweiterung der Löschwassereinrichtung anwendbar.

4. Hauszuleitungen

§ 40

Planung

Für die technische Disposition der Hauszuleitung ist die Wasserkommission zuständig. Sie bestimmt im Besonderen die Leitungsführung, das Rohrmaterial und den Durchmesser der Leitung.

§ 41

Mehrere An-
schlussleitun-
gen

Für den Anschluss einer Liegenschaft wird in der Regel nur eine Hauszuleitung verlegt. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung kann die Wasserkommission weitere Anschlussleitungen und Anschlussstellen bewilligen. Eventuelle Mehrkosten gehen in einem solchen Fall voll zu Lasten des Gesuchstellers.

§ 42

Ausführung
der Arbeit

- 1 In der Regel wird die Hauszuleitung durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausgeführt. Auf frühzeitige Anmeldung beim Bauamt hin und nach den Weisungen der Baubehörde kann sie auch ganz oder teilweise durch den Grundeigentümer, den Interessenten oder durch einen von diesen beauftragten Fachmann erstellt und unterhalten werden (§ 103, Abs.2 BauG).
- 2 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Überwachung, Abnahme, Einmessung und Inbetriebnahme der Anlage durch die Organe der Wasserkommission im Sinne der §§ 18–20.

§ 43**Kostentragung für Erstellung und Unterhalt**

- 1 Die Kosten für Erstellung und Unterhalt der Hauszuleitung samt dem Haupthahnen, aber ohne den Wasserzähler, sind vom Eigentümer des erschlossenen Grundstückes zu tragen. Für Reparaturen und Änderungen von Hauszuleitungen gilt § 49.
- 2 Die genaue Kostenaufteilung ist in § 93 geregelt.

§ 44**Durchleitungsrechte und Duldungspflicht**

- 1 Der Erwerb der Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist für private Hauszuleitungen primär Sache der anschliessenden Grundeigentümer oder Bauherrschaft.
- 2 Die Grundeigentümer haben Wasserversorgungsanlagen, deren Lage durch einen Nutzungsplan oder durch die Wasserkommission vorgeschrieben wird, zu dulden (§ 104, Abs. 2 BauG).
- 3 Die Belasteten sind angemessen zu entschädigen.
- 4 Bei Streitigkeiten über die Duldungspflicht, oder wenn sich die Parteien über die Entschädigung nicht einigen können, gelten für das weitere Verfahren die §§ 42 und 43 BauG.

§ 45**Eigentumsverhältnisse an der Hauszuleitung**

- 1 Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Anlageteile sind:
 - a) Das T-Stück in der Erschliessungsleitung
 - b) Das Absperrorgan (auch wenn es im Privatgrund liegt)
 - c) Der Wasserzähler
- 2 Alle anderen Teile sind im Sinne von § 226 EG ZGB Bestandteile des Grundstückes und gehören dem Grundeigentümer.

§ 46**Mitbenützung**

In Ausnahmefällen steht der Wasserkommission das Recht zu, bestehende Hausanschlussleitungen in Erschliessungsleitungen umzuändern, um sie dadurch für weitere Anschlüsse mitbenützen zu können. Eine teilweise Rückvergütung der früheren Erstellungskosten bleibt vorbehalten.

§ 47**Rückvergütung der Erstellungskosten**

Nur an Hauszuleitungen, die auf einer Länge von über 30 Metern dem Hauseigentümer gehören und von der Wasserversorgung nach § 46 (Mitbenützung) mitbenützt werden, wird ein anteilmässiger und abgestufter Kostenbeitrag (nach Alter und Länge der Leitung) zu Lasten der Wasserversorgung zurückvergütet. Es wird immer nur der mitbenutzte Teil der Leitung zurückgekauft.

- § 48**
- Wertverminderung bei Rückvergütung** Die in Betracht fallenden Erstellungskosten für Grabarbeiten und Wasserleitung werden jährlich um 10% vermindert, wodurch ein Rückvergütungsanspruch nach 10 Jahren – vom Datum des Anschlussgesuches an gerechnet – erlischt.
- § 49**
- Reparatur** 1 Im Falle eines Defekts an der Hauszuleitung gehen diejenigen Anlageteile, die nach § 45 im Eigentum der Wasserversorgung stehen, zu Lasten der Wasserversorgung. Die anderen Teile gehen zu Lasten des Eigentümers. In der Regel wird die Reparatur durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten veranlasst. Mehrkosten für allfällige Provisorien gehen zu Lasten des Angeschlossenen.
- 2 Bei Wiederinbetriebnahme gelten §§ 18 und 20.
- Änderung von Hauszuleitungen** 3 Änderungen an bestehenden Hauszuleitungen infolge Um- oder Ausbau, Überbauung und dergleichen werden unter Vorbehalt von § 42 (Ausführung) ganz auf Kosten des Verursachers ausgeführt. Dies bezieht sich ausdrücklich auf alle Anlageteile der ganzen Hauszuleitung.
- 4 Die Wasserkommission ist berechtigt, Auflagen zu machen, sofern die einschlägigen technischen Vorschriften dies vorsehen und die Anschlussleitung neuen Gegebenheiten angepasst werden muss.
- 5 Die Anschlussbewilligung kann von der Erfüllung dieser Auflagen abhängig gemacht werden.
- § 50**
- Stilllegung der Hauszuleitung** 1 Unbenützte Hauszuleitungen werden von der Wasserversorgung oder deren Beauftragten vom Leitungsnetz abgetrennt. Die Kosten hat der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft bzw. der Hauszuleitung zu tragen.
- 2 Unbenützttheit wird dann angenommen, wenn der Wasserzähler über eine Ableseperiode keinen Verbrauch registriert und nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird. Der Stilllegungsentcheid der Wasserkommission ist dem Betroffenen mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe des Rechtsmittels mitzuteilen.
- 5. Leitungen ausserhalb der Bauzone**
- § 51**
- Leitungen ausserhalb der Bauzonen** 1 Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (1. und 2. Etappe) wird ein Wasseranschluss nur bewilligt, wenn sie bereits bestehen oder wenn für ihre Erstellung nach den Bestimmungen des Kant. Baugesetzes eine Ausnahmbewilligung erteilt wurde.

- 2 Die Wasserversorgung erstellt in diesen Fällen insbesondere jene Wasserleitungen, die in den Nutzungsplänen als öffentlich vorgesehen sind. Alle anderen Leitungen gelten als private Erschliessungsanlagen im Sinne von § 103 BauG und sind durch die Grundeigentümer und Interessenten auf eigene Rechnung zu erstellen und zu unterhalten. Allfällige daran angeschlossene Hydranten werden durch die Wasserversorgung gewartet und repariert.
- 3 Für von der Wasserversorgung ausserhalb der Bauzone zu erstellende öffentliche Erschliessungsanlagen, die nicht im Erschliessungsprogramm der Gemeinde figurieren oder die bereits vor dem im Programm festgesetzten Zeitpunkt ausgeführt werden müssen, bleibt die Bevorschussung der nach Abzug der eigenen Beiträge und der Subventionen verbleibenden restlichen Erstellungskosten nach den Bestimmungen des Kant. Baugesetzes über die Erschliessung der Bauzone zweite Etappe, vorbehalten.
- 4 Leitungen, die von privater Seite in eigener Rechnung in solche Gebiete erstellt werden, werden hinsichtlich der technischen Anforderungen den öffentlichen Anlagen gleichgestellt. Die §§ 19, 40, 41, 42, 44 und 46 sind sinngemäss anwendbar.
- 5 Diese Leitungen werden (speziell gekennzeichnet) ebenfalls in den Katasterplan der Wasserversorgung aufgenommen. Der Eigentümer ist verpflichtet, alle dafür notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Nachführung des Katasters gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 6 Dienen Leitungen, die ausserhalb der Bauzone von privater Seite erstellt wurden, später dem öffentlichen Interesse, sind sie im Sinne der §§ 47 und 48 zurückzukaufen.
- 7 Dienen diese Leitungen einmal weder ihrem ursprünglichen Zweck noch dem öffentlichen Interesse, sind sie auf Kosten des Eigentümers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

6. Hausinstallationen

§ 52

Erstellung und
Kostentragung

Der Hauseigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

§ 53

Ausführung

Zur Ausführung neuer Hausinstallationen und zur Vornahme von Reparaturen und Änderungen an bestehenden Installationen sind nur ausgewiesene und anerkannte Installateure berechtigt.

§ 54**Technische
Vorschriften**

- 1 Für die Projektierung, Erstellung, Veränderung und Erneuerung der Hausinstallationen sowie für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) verbindlich.
- 2 Die Hausinstallationen insbesondere eigene Nachaufbereitungsanlagen, z.B. Enthärtungsanlagen, sind so einzubauen, dass ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist.

§ 55**Nachaufberei-
tungsanlagen**

- 1 Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen installiert werden, welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen und die vom eidgenössischen Gesundheitsamt zugelassen sind (Art. 261 der Eidg. Lebensmittelverordnung).
- 2 Der Einbau solcher Anlagen bedarf einer speziellen Bewilligung durch die Wasserkommission.

§ 56**Abnahme**

- 1 Alle Arbeiten an Hausinstallationen sind der Wasserkommission zu melden.
- 2 Jede Hausinstallation und jede spätere Veränderung muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Diese können die Installationen einer Druckprobe unterziehen.
- 3 Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für installierte Apparaturen. Installateure und Lieferfirmen werden dadurch von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 57**Kontrollrecht**

Die Wasserkommission hat das Recht, Hausinstallationen jederzeit zu kontrollieren. Den Beauftragten ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen Leitungen und Wasserbezugsstellen möglich sind, zu gestatten.

§ 58**Unterhalts-
pflicht**

Jeder Wasserbezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen und diese entsprechend zu unterhalten.

§ 59

Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Wasserkommission oder des Bauamtes hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so können die Organe der Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

§ 60

Massnahmen bei Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Im Unterlassungsfalle gehen die Kosten allfälliger Frostschäden zu Lasten des Wasserbezügers.

C. Wasserzähler

§ 61

Einbau

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. In Ausnahmefällen kann die Wasserkommission die Abgabe von Wasser ohne Zähler vorübergehend bewilligen.
- 2 In jede Hausanschlussleitung und demnach für jedes Gebäude wird normalerweise nur ein Zähler eingebaut.

§ 62

Eigentum, Unterhalt und Kostentragung

- 1 Die Wasserzähler werden von der Wasserversorgung geliefert und installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.
- 2 Die Kosten des Einbaues hat der Hauseigentümer zu tragen.

§ 63

Zusätzliche Zähler

- 1 Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen.
- 2 Die technischen Vorschriften sind auch für diese Zähler massgebend und einzuhalten.
- 3 Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ableistung zu übernehmen.
- 4 Für Mehrfamilienhäuser mit Eigentumswohnungen und entsprechender Installation wird für jede angeschlossene Wohnung und für den Allgemeinverbrauch ein eigener Zähler eingebaut. In diesen Fällen gilt in Abweichung von Abs. 1 sinngemäss § 62.

	§ 64
Haftung bei Beschädigung	Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen des Wasserzählers, welche nicht auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
	§ 65
Standort	<ol style="list-style-type: none">1 Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserkommission unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupthahnen.2 Der Grundeigentümer oder Bezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.3 Der Wasserzähler muss für die Ablesung und für die Unterhaltsarbeiten stets gut zugänglich sein.
	§ 66
Technische Vorschriften	<ol style="list-style-type: none">1 Vor und nach dem Zähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen.2 Die Beschaffung, der Einbau und der Unterhalt dieser Absperrvorrichtungen sind Sache des Hauseigentümers.3 Die Leitsätze des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) sind zu beachten.4 Der Zähler ist für Erdung mit einem Elektrokabel zu überbrücken.
	§ 67
Messung	<ol style="list-style-type: none">1 Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.2 Wird die Messgenauigkeit vom Wasserbezüger angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch den Beauftragten der Wasserkommission ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen.3 Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Hauseigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten.4 Bei fehlerhafter Zählerangabe, mit Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung, wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf den Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre abgestellt.
	§ 68
Störungen	Störungen am Wasserzähler sind vom Bezüger sofort der Wasserkommission oder dem Bauamt zu melden.

§ 69

- Frostzähler**
- 1 Für Wasserzähler, die jeden Winter wegen Frostgefahr auszubauen und durch ein Zwischenstück zu überbrücken sind, wird eine Gebühr erhoben. Der Wasserverbrauch wird während der Überbrückungszeit durch die Wasserkommission von Fall zu Fall geschätzt und nach Tarif in Rechnung gestellt.
 - 2 Über die Notwendigkeit solcher Vorsichtsmassnahmen befindet die Wasserkommission. Der Entscheid ist dem Hauseigentümer bzw. Bezüger unter Angabe des Rechtsmittels, zu eröffnen. Für die mit der Demontage und Montage des Wassermessers verbundenen Kosten hat der Hauseigentümer und bei mobilen Installationen der Bezüger aufzukommen.

§ 70

- Ablesung**
- 1 Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt durch Beauftragte des Einwohnergemeinderates in einem von ihm bestimmten Turnus.
 - 2 In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden die Zähler kostenlos abzulesen und die Zählerstände der Gemeindeverwaltung zu melden.

V. Wasserabgabe**§ 71**

- Umfang und Garantie**
- 1 Die Gemeinde ist grundsätzlich verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge Wasser abzugeben.
 - 2 Das Wasser wird normalerweise ständig und in vollem Umfange geliefert. Die Gemeinde übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur usw.) sowie für eine über die Anforderungen des Eidg. Lebensmittelbuches hinausgehende Qualität des Wassers keine Garantie. Sie garantiert auch keinen konstanten Wasserdruck.

§ 72

- Verwendung des Wassers**
- 1 Die Wasserversorgung liefert im ganzen Versorgungsgebiet grundsätzlich Wasser für öffentliche, häusliche, gewerbliche und industrielle Bedürfnisse.
 - 2 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht indessen, ausgenommen in Brandfällen, allen anderen Verwendungsarten vor.
 - 3 Die Wasserkommission kann Bewilligungen zur Wasserabgabe für Schwimmbassins, Kühl- und Klimaanlagen mit besonderen Auflagen verbinden.
 - 4 Für die Wasserabgabe an Bezüger mit hohen Verbrauchsspitzen bleibt § 82 vorbehalten.

- § 73**
- Wasseruntersuchung**
- Die Wasserkommission ist dafür verantwortlich, dass das Trinkwasser gemäss den Anforderungen des Eidg. Lebensmittelbuches und den Richtlinien des SVGW auf seine chemischen, physikalischen und bakteriologischen Eigenschaften untersucht wird.
- Von einem Störfall abgesehen, soll das Trinkwasser pro Jahr
- a) dreimal bakteriologisch
 - b) einmal zusätzlich physikalisch-chemisch
- untersucht werden.
- § 74**
- Notwasserversorgung**
- Die Wasserkommission plant und trifft organisatorische sowie bauliche Vorsorgemassnahmen zur Erreichung einer geeigneten Notwasserversorgung nach den Richtlinien zur Sicherung der Wasserversorgung im Kriegs- und Katastrophenfall.
- § 75**
- Einschränkung der Wasserabgabe**
- 1 Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder vorübergehend gänzlich einstellen: – im Falle höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeitenoder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.
 - 2 Die Wasserkommission und ihre Organe haben alle ihr nötig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung solcher Unterbrüche zu treffen.
 - 3 Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche werden den betroffenen Wasserbezüger*innen rechtzeitig bekanntgegeben.
 - 4 Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus veränderten Druckverhältnissen, aus notwendigen Unterbrechungen und Einschränkungen oder infolge Einstellung der Wasserlieferung erwächst.
- § 76**
- Belieferung von oder aus Nachbargemeinden**
- Die Abgabe oder der Bezug von Wasser in bzw. von Nachbargemeinden unterliegt, von Notfällen abgesehen, der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Bewilligung durch den Regierungsrat. Ein dadurch zustande gekommenes Versorgungsverhältnis wird durch Vertrag geregelt.

- § 77**
- Wasserver-
schwendung**
- Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Mutwillige Verschwendung von Wasser ist strafbar.
- Bei wiederholter Wasservergeudung, insbesondere, wenn Einschränkungen angeordnet wurden, ist die Wasserkommission berechtigt, die Wasserlieferung unter vorheriger Anzeige einzustellen.
- § 78**
- Schutzmass-
nahmen der
Bezügers**
- Abonnenten mit empfindlichen Anlagen haben geeignete Massnahmen vorzukehren gegen Druckschwankungen, Wassermangel, ungeeignete Beschaffenheit des Wassers. Ebenso haben Bezüger, die Wasser für Tiere verwenden (Terrarien, Aquarien, Fischteiche, automatische Tränkanlagen und dergleichen), selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere bei Störungen in der Wasserversorgung zu sorgen.
- § 79**
- Wasserablei-
tungsverbot**
- 1 Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserkommission, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgebungsleitungen verboten.
 - 2 Die Verwendung des Wassers zu anderen Zwecken, als wie sie in diesem Reglement vorgesehen oder in einem speziellen Vertrag vereinbart sind, ist untersagt.
- § 80**
- Unberechtigter
Wasserbezug**
- Wer ohne entsprechende Bewilligung oder Berechtigung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung den entgangenen Wasserzins. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss § 108 dieses Reglements oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
- § 81**
- Vorübergehen-
der Wasserbe-
zug**
- Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf der Bewilligung durch die Wasserkommission oder eines ihrer Organe. §14, Abs. 1 ist sinngemäss anwendbar.
- § 82**
- Abnorme Spit-
zenbezüge**
- 1 Die Wasserabgabe an Betriebe mit abnorm hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserkommission und den Bezügern.
 - 2 Für die dauernde Bereitstellung abnorm grosser Leistungen, kann die Wasserkommission besondere Bedingungen festlegen.

VI. Abgaben

A. Finanzierung

§ 83

Eigenwirtschaftlichkeit

- 1 Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen müssen selbsttragend sein.
- 2 Die Wasserkommission hat dafür zu sorgen, dass die einzelnen und unterschiedlichen Leistungen der Wasserversorgung möglichst leistungsbezogen, gerecht und kostendeckend berechnet und in Rechnung gestellt werden.

§ 84

Beiträge und Gebühren

Die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, mit Ausnahme der Hauszuleitungen und Hausinstallationen, erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- Die eigenen Leistungen der Gemeinde (Abgeltung betriebsfremder Leistungen der Wasserversorgung und Abgaben für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss § 85);
 - die Erschliessungsbeiträge (Grundeigentümerbeiträge);
 - die von den Benützern der Anlage zu zahlenden einmaligen Anschlussgebühren;
 - die von den Benützern der Anlage zu zahlenden wiederkehrenden Benützungsgebühren;
 - die Bereitstellungsgebühren für von der Norm abweichende Beanspruchungen der Wasserversorgung oder Verwendung des Wassers;
 - die Leistungen des Staates und der Gebäudeversicherung (Subventionen);
 - sonstige Zahlungen Dritter (Gebühren für Bau- und Spritzwasser, Hydrantenbenützung, Frostzähler sowie Einmessgebühren);
 - Beiträge aus Kostenverteilung bei Hauszuleitungen.
- 2 Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Reparatur und Änderung der Hauszuleitungen sowie für Leitungen ausserhalb der Bauzone und für die Hausinstallationen, mit Ausnahme des Wasserzählers, haben nach Massgabe der §§ 43, 49, 51 und 52 der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes und Interessent, bzw. Verursacher oder der Hauseigentümer zu tragen. Die Anpassung bestehender Hauszuleitungen in Fällen, wo die bisherige öffentliche Leitung aufgeboben oder an einen anderen Ort verlegt wird, geht zu Lasten des Verursachers.

§ 85

Betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung

Als betriebsfremde Leistungen gelten alle Leistungen der Wasserversorgung, die sie im Auftrag des Gemeinderats oder der Gemeindeversammlung für die Öffentlichkeit und den Brandschutz erbringt:

- Speisung und Unterhalt der öffentlichen Brunnen;
- Anschaffung, Installation und Unterhalt aller Hydranten inkl.
- Lohnkostenanteil des Brunnenmeisters;
- Spülung der Hydranten und Kanäle;
- Übungswasser der Feuerwehr und des Zivilschutzes.

§ 86

Abgeltung durch die Gemeinde (eigene Leistungen)

- 1 Zur Abgeltung der betriebsfremden Leistungen der Wasserversorgung nach § 85 entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag.
- 2 Dieser Beitrag soll mindestens die effektiven Kosten der erbrachten Leistungen decken und muss von der Wasserkommission auf Grund der Betriebsrechnung alljährlich dem Gemeinderat auf dem Budgetwege beantragt werden.
- 3 Für den Anschluss von öffentlichen Bauten und Anlagen hat die Gemeinde der Wasserversorgung die vollen in diesem Reglement und in der Tarif- und Gebührenordnung vorgesehenen Beiträge, einmaligen und wiederkehrenden oder sonstigen Gebühren zu entrichten.

§ 87

Erschliessungsbeiträge

- 1 Die Wasserversorgung erhebt von den Grundeigentümern, deren Grundstücke durch den Neubau einer Wasserleitung oder anderer der unmittelbaren Erschliessung dienender Wasserversorgungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, Erschliessungsbeiträge gemäss § 108 PBG.
- 2 Die Höhe der Beiträge, das Verfahren und die für die Berechnung massgebenden Kosten richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reglements über Erschliessungsbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Oensingen.
- 3 Ausbau und Korrektion solcher Wasserversorgungsanlagen lösen keine Beitragspflicht mehr aus, sofern bereits an den Neubau des Werkes Beiträge geleistet worden sind. Andernfalls kann im ER eine angemessene Ermässigung des ordentlichen Beitragsansatzes vorgesehen werden.

- 4 Tritt eine Höherschatzung der Gebäude (infolge baulicher Veränderung) gleich welcher Art) oder der Grundstücke, die bereits an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind, ein, so muss für den Mehrwert ab CHF 100'000 die Anschlussgebühr nachbezahlt werden. Für künftig allgemeine Erhöhungen der Versicherungswerte sind indessen keine Nachzahlungen auf dem Mehrwert zu leisten. Es gibt keine Gebührrückerstattung auf bereits bezahlte Anschlussgebühren.

§ 88

Einmalige Anschlussgebühr

- 1 Für jeden ständigen Anschluss an die Wasserversorgung ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Diese wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der angeschlossenen Gebäude berechnet.
- 2 Die Ansätze sind in der Tarif- und Gebührenordnung im Anhang dieses Reglements festgelegt.
- 3 Für die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr werden die Gebäudeversicherungssummen von Haupt- und Nebengebäuden, in denen sich Wasserentnahmestellen befinden oder nachträglich installiert werden, zusammengezählt, soweit sie an der gleichen Hauszuleitung (nach § 27) angeschlossen sind. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, der Wasserkommission jede Installationserweiterung anzumelden. Die Wasserkommission ist berechtigt, nötigenfalls Kontrollen durchzuführen.
- 4 Erfährt ein Gebäude, das bereits an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen ist, infolge baulicher Veränderung gleich welcher Art (Umbau, Ausbau, Anbau usw.), eine Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes, so ist die in der Tarif- und Gebührenordnung festgelegte Anschlussgebühr für die Schatzungsdifferenz nachzuzahlen. Für künftige allgemeine Erhöhungen der Gebäudeversicherungswerte sind dagegen keine Nachzahlungen zu leisten.
- 5 Eine Rückzahlung von Anschlussgebühren bei nachträglicher Herabsetzung des Gebäudeversicherungswertes findet nicht statt.

§ 89

Wiederkehrende Benützungsg Gebühr

- 1 Für die dauernde Benützung der Wasserversorgungsanlagen wird eine jährliche Benützungsg Gebühr erhoben. Diese setzt sich aus einer Grundgebühr (Grundtaxe) und einer Mengengebühr (Wasserzins) zusammen.
- 2 Die Grundgebühr ist von jeder Haushaltung und für jeden ständigen Wasseranschluss (Gewerbe und Industrie) zu entrichten.
- 3 Die Mengengebühr wird aufgrund des jeweiligen Wasserbezuges gemäss Zählerablesung berechnet.

- 4 Zur Finanzierung der Kapitaldienstkosten der Wasserversorgung wird zusätzlich zu der Grundgebühr und der Mengengebühr eine spezielle Amortisationsgebühr (Amortisationszuschlag) erhoben. Diese Amortisationsgebühr wird auf jedem verbrauchten m³ Wasser ohne Preisstaffelung berechnet.
- 5 Die Ansätze sind in der Tarif- und Gebührenordnung im Anhang dieses Reglements festgelegt.

§ 90

Bereitstellungsgebühr

- 1 Wasserbezüger, die von der Wasserversorgung in Beziehung zu Leistungsfähigkeit und Speichervolumen der Versorgungsanlagen abnorm grosse oder besonders kleine Leistungen beanspruchen oder eine dauernde Bereitschaft von Löschwasser für Sprinkleranlagen, zur Abdeckung eines erhöhten Brandrisikos, verlangen, können mit einer Bereitstellungsgebühr belastet werden.
- 2 Die Wasserkommission entscheidet in Abwägung des Verhältnisses zwischen Leistungsfähigkeit des Versorgungsnetzes und des zu gewährleistenden Bereitstellungsgrades bzw. der jährlichen Wasserbezüge, welche Bezüger unter diese Vorschrift fallen. Der Entscheid ist, mit Ausnahme der Fälle nach Abs. 3, dem mit der Bereitstellungsgebühr zu Belastenden, unter Angabe des Rechtsmittels, zu eröffnen.
- 3 Inhaber von Sprinkleranlagen haben in jedem Falle die Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Sie richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der installierten Brandschutzanlage oder nach der Leistung die durch die Wasserversorgung bereitgestellt und im Brandfalle geliefert werden kann.
- 4 Die Ansätze sind in der Tarif- und Gebührenordnung im Anhang dieses Reglements festgelegt.

§ 91

Subventionen

- 1 Alle vom Kanton oder von der Solothurnischen Gebäudeversicherung geleisteten Beiträge fallen ohne Ausnahme der Wasserversorgung zu.
- 2 Es ist Sache und Auftrag der Wasserkommission, dafür zu sorgen, dass sämtliche in Betracht fallende Anlagen zur Subventionierung angemeldet werden.

§ 92

Sonstige Gebühren – Bau- und Spritzwasser usw.

- 1 Die Abgabe von Wasser ohne Abonnement für Bau-, Spritz-, Reinigungs- und sonstige Zwecke erfolgt normalerweise über einen Zähler. Nebst der Verrechnung des Wasserbezuges zu den geltenden Tarifen wird in diesen Fällen eine besondere Bauwasseranschlussgebühr oder eine Zählermiete erhoben.
- 2 Für bewilligte Wasserentnahmen aus Hydranten ist nebst der Mengengebühr und der Amortisationsgebühr zusätzlich eine Tagesgebühr oder eine Pauschalgebühr zu entrichten.

- 3 Der Aus- und Einbau von Frostzählern ist gebührenpflichtig.
- 4 Die Ansätze sind in der Tarif- und Gebührenordnung im Anhang dieses Reglements festgelegt.

§ 93

Beiträge aus
Kostenverteilung bei Haus-
zuleitungen

- 1 Bei der Erstellung von Hauszuleitungen sind vom Grund- bzw. Hauseigentümer zu übernehmen:
 - a) Die Aufwendungen für die Grabarbeiten auf der ganzen Länge der Anschlussleitung.
 - b) Die Material- und Verlegekosten für die Wasserleitung auf der ganzen Länge inkl. Haupthahnen.
 - c) Installationskosten, der durch die Wasserversorgung zu erbringenden Elemente.
- 2 Von der Wasserversorgung werden die Kosten übernommen für:
 - a) Lieferung des Anschluss-T-Stücks
 - b) Lieferung des Schiebers
 - c) Lieferung des Wasserzählers
- 3 Die Wasserkommission kann das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen mit der Materialbeschaffung nach Abs. 2 für die jeweilige Leitung zu Lasten der Wasserversorgung beauftragen.

B. Fälligkeiten und Zahlungspflicht

§ 94

Erschliessungsbeiträge

- 1 Die Erschliessungsbeiträge werden mit der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig.
- 2 Zahlungspflicht, Solidarhaftung des früheren Grundstückeigentümers und Zahlungsfrist richten sich nach den Bestimmungen des Kantonalen Reglements über Erschliessungsbeiträge und –gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn.

§ 95

Einmalige Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2 Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

Wiederkehrende Benützungsgebühren

§ 96

- 1 Die Benützungsgebühren bestehend aus Grundgebühr (Grundtaxe) und Mengengebühr (Wasserzins) wird jeweils nach erfolgter Zählerablesung mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 2 Zahlungspflichtig sind die Bezüger im Sinne von § 1, Abs. 2.
- 3 Als Vorbezug kann die Wasserversorgung zwischen den einzelnen Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserkonsums stellen.

§ 97

Bereitstellungs- und sonstige Gebühren

Die Bereitstellungs- und sonstigen Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

VII. Verwaltung

§ 98

Rechnungswesen

- 1 Das die Wasserversorgung betreffende Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt.
- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt durch diese Verwaltungsstelle und nach Massgabe der Bestimmungen der Tarif- und Gebührenordnung sowie der Beschlüsse der Wasserkommission und des Gemeinderates.
- 3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss den §§ 94 bis 97 sind säumige Zahlungspflichtige mit einer Verfallanzeige (Kontoauszug) und unter Ansetzung einer neuen Zahlungsfrist von 14 Tagen auf den Ausstand aufmerksam zu machen. Erfolgt auch während dieser Nachfrist keine Zahlung, so ist der säumige Zahlungspflichtige erneut mit einer letzten Zahlungsfrist von 14 Tagen zu mahnen und ihm die Einleitung des Betreibungsverfahrens anzudrohen.
- 4 Nach Ablauf dieser Frist wird die Betreibung eingeleitet.
- 5 Alle vorstehenden Massnahmen erfolgen unter Belastung der zusätzlichen Spesen und eines Verzugszinses zum Zinssatz der Solothurner Bank (SoBa) für erste Hypotheken. Die Berechnung des Verzugszinses beginnt nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss §§ 94 bis 97. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- 6 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Wasserbezug hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Gebühren in vollem Umfange, samt Zins und Kosten für Umtriebe, zu bezahlen.

§ 99**Rechnungs-
stellung**

- 1 Jeder Wassermesser und jeder provisorische Anschluss bildet die Grundlage für eine besondere Rechnungsstellung.
- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel an den Haus-, bzw. Grundeigentümer.
- 3 Die Aufteilung der Wasserrechnung (inkl. aller Gebühren) unter mehrere Mieter oder Gemeinschaften ist Sache des Rechnungsempfängers. Es ist ausdrücklich untersagt, aus der Aufteilung der Gesamtrechnung Nutzen zu ziehen.

§ 100**Beanstandun-
gen**

- 1 Beanstandungen von Ablesergebnissen und von Forderungen sind innert 14 Tagen, ab Datum der Rechnungsstellung, bei der Gemeindeverwaltung anzubringen. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können nachgewiesene Fehler und Irrtümer nachträglich von der Gemeindeverwaltung von Amtes wegen richtiggestellt werden.
- 2 Wurde die Ungenauigkeit des Zählers nach § 67, Abs. 3 (Messung) durch die Wasserkommission festgestellt und bestätigt, so kann die Gemeindeverwaltung die Rechnung aufgrund des Durchschnittsverbrauches der letzten drei Jahre erstellen. Bei kürzerer Dauer des Bezugsverhältnisses setzt die Wasserkommission den vermutlichen Verbrauch unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse fest und orientiert die Gemeindeverwaltung umgehend.
- 3 Für Beanstandungen von umstrittenen Messergebnissen, Beitragsberechnungen und Gebührenabrechnungen sind die Zahlungspflichtigen oder die Rechnungsempfänger auf den Beschwerdeweg nach § 107 zu verweisen.
- 4 Beanstandungen, die nicht das Rechnungswesen, die Messung oder das Ablesergebnis als solche betreffen, leitet die Gemeindeverwaltung an die Wasserkommission weiter. Diese hat innert einem Monat darüber zu befinden und den Entscheid dem betreffenden Bezüger, unter Angabe des Rechtsmittels, zu eröffnen.

§ 101**Zahlungsver-
weigerung we-
gen Beanstan-
dung**

Wegen Beanstandung der Messergebnisse oder der Wasserrechnung darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigern.

§ 102**Ermässigung
auf Beiträgen
und Gebühren
in Ausnahmefällen**

- 1 Für abnorm hohen Wasserverbrauch, verursacht durch undichte Hausinstallationen, Bewässerungen, gewerbliche oder industrielle Nutzung und dergleichen, wird grundsätzlich ausserhalb der Tarifbestimmungen keine Ermässigung gewährt.

- 2 Allfällige Zuschläge oder Abzüge auf Erschliessungsbeiträgen für besonders grosse oder kleine Vorteile richten sich nach den Bestimmungen des Reglements über Erschliessungsbeiträge und -gebühren der Gemeinde Oensingen.
- 3 Führt die Bemessung der einmaligen Anschlussgebühr auf der Grundlage von § 88 im Einzelfall (z.B. bei Grossbauten wie Lagerhäuser, Einstellhallen und dergleichen mit bescheidenem Wasserkonsum) zu offensichtlich unangemessenen Beiträgen und weicht insbesondere die Höhe der geforderten Gebühr zu weit von der tatsächlichen Leistung der Wasserversorgung ab, so kann der Gemeinderat die Gebühr ermässigen. Er hat dabei in jedem Falle vor dem Entscheid die Wasserkommission anzuhören.

§ 103

Grundpfandrecht und Vollstreckung

Für die Eintragung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes zur Sicherstellung nicht bezahlter Beiträge und Gebühren und für die Vollstreckbarkeit der Beitrags- und Gebührenverfügungen gelten sinngemäss die §§ 24 und 27 des Reglements über Erschliessungsbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn.

§ 104

Vertretung der Gemeindeverwaltung nach aussen

- 1 Die Gemeindeverwaltung wird gegenüber der Wasserkommission sowie nach aussen durch den Gemeindeverwalter vertreten.
- 2 Der Gemeindeverwalter ist befugt, im Sinne von § 103 die Sicherstellung nicht bezahlter Forderungen und die Vollstreckung der Beitrags- und Gebührenverfügungen zu verlangen.

§ 105

Informationspflicht

- 1 Die Wasserkommission ist verpflichtet, den Gemeindeverwalter über alle das Rechnungswesen betreffenden Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten und ihn insbesondere über ihre diesbezüglichen Beschlüsse speditiv zu orientieren.
- 2 Der Gemeindeverwalter ist im Rahmen des für die Wasserversorgung zu erfüllenden Auftrages und seiner Möglichkeiten gehalten, der Wasserkommission alle nötigen Informationen zu geben. Er stellt ihr auf Verlangen benötigte Unterlagen zur Verfügung und leitet ihr alle die Wasserversorgung betreffenden Eingaben, Rechnungen und sonstigen Akten weiter.

§ 106

Pflichtenheft

Die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Wasserversorgung richtet sich im Übrigen nach der Stellenbeschreibung für den Gemeindeverwalter und nach der Verwaltungsorganisation der Gemeinde.

VIII. Rechtsmittel

§ 107

Beschwerde
Fristen

- 1 Gegen Entscheide und Verfügungen der Wasserkommission und gegen Anordnungen der Organe der Wasserversorgung kann beim Gemeinderat, gegen Entscheide des Gemeinderates – unter Vorbehalt von Abs. 2 – beim Kantonalen Baudepartement und gegen dessen Verfügungen, beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.
- 2 Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates über Wasserpreise, Gebühren und Beiträge kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 3 Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage, von der Zustellung der Verfügung oder des Entscheids an gerechnet. Für das Verfahren ist das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen massgebend.

IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 108

Widerhandlungen

Übertretungen der Bestimmungen dieses Reglements über die Wasserversorgung und der gestützt darauf erlassenen rechtsgültigen Verfügungen werden mit Busse in der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Übertretung eidgenössischer oder kantonaler Gesetze, Verordnungen und Erlasse erfolgt Strafanzeige an das zuständige Richteramt. Die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzforderungen bleibt vorbehalten.

§ 109

Streitigkeiten

- 1 Über ausserordentliche, in diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle sowie über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet in Streitfällen der Gemeinderat. Die betroffenen Parteien sind vorgängig anzuhören.
- 2 Gegen solche Entscheide kann das Rechtsmittel nach § 107 ergriffen werden.

§ 110

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement und die dazugehörige Tarif- und Gebührenordnung im Anhang treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 1. Oktober 1988 in Kraft.

- ² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Wasserversorgung aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Wasserversorgung vom 20. März 1967 und die dazugehörigen Tarifbestimmungen vom 11. Dezember 1978.

§ 111

Anwendbares
Recht

Für alle vor dem 1. Oktober 1988 bewilligten Neu-, Um- und Ausbauten erfolgt die Verrechnung der Anschlussgebühren und der Mehrlängenzuschläge noch nach dem alten Reglement. Die gemäss Tarif- und Gebührenordnung im Anhang dieses Reglements zur Verrechnung kommenden neuen Benützungsggebühren finden auf alle Wasserbezüge nach der Zählerablesung per 1. Oktober 1988 Anwendung.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 7. November 1988 mit Beschluss Nr.3.

Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 5. Juli 1993 mit Beschluss Nr. 6.

Der Ammann	Der Gemeindegemeinschreiber
K. Zimmerli	A. Rindlisbacher

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 29. November 1988 mit Beschluss Nr.3464.

Teilrevision genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 10. August 1993 mit Beschluss Nr. 2513.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

* * *

Übergangsregelung von § 87 Abs. 4 von der Gemeindeversammlung am 21. März 2016 mit Beschluss 2016-6 beschlossen.

Gemeindepräsident	Gemeindegemeinschreiberin
Markus Flury	Madeleine Gabi

Beilagen

Anhang: Tarif- und Gebührenordnung

Anhang zum Reglement über die Wasserversorgung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen
– gestützt auf die §§ 20, Abs. 2 und 86 bis 92 des Wasserreglements
– erlässt folgende

Tarif- und Gebührenordnung

Stand 1. April 2019

Sämtliche in der Tarif- und Gebührenordnung erwähnten Beiträge sind ohne Mehrwertsteuer.

1. Abgeltung betriebsfremder Leistungen der Wasserversorgung

Die Höhe des jährlichen Beitrages der Gemeinde zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen der Wasserversorgung richtet sich nach den Total-Nettokosten aller Leistungen nach § 85 des Wasserreglements.

2. Erschliessungsbeiträge

Die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge nach § 87 des Wasserreglements werden im Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Oensingen festgelegt.

3. Anschlussgebühr

Für jeden ständigen Wasseranschluss wird aufgrund von § 88 des Wasserreglements eine Anschlussgebühr erhoben.

Sie beträgt:

1% der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Haupt- und Zusatz-Gebäudeversicherungssumme)

für eine Schätzung bis	CHF 5'000'000.–
0.75 % für die Schätzung von weiteren	CHF 5'000'000.–
0.50 % für die Schätzung ab	CHF 10'000'000.–

4. Wiederkehrende Benützungsgebühren gemäss § 89

a) Grundgebühr gemäss § 89, Abs. 2

- Privathaushalte jährlich CHF 115.– pro Haushalt
- Gewerbebetriebe jährlich CHF 205.– pro Betrieb
- Industriebetriebe (Unternehmungen, die den besonderen Vorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind) jährlich CHF 360.–pro Betrieb

b) Mengengebühr gemäss § 89, Abs. 3

Für das pro Jahr konsumierte Wasser wird berechnet:

- für die ersten 30'000 m³ CHF 1.– pro m³;
- von einem Verbrauch über 30'000 m³ an CHF –.70 pro m³.
- Für Geschäftshäuser und Wohnblöcke mit mehreren Wohnungen ist der Normalpreis von 0 – 30'000 m³ (ohne Anwendung eines Staffeltarifes) zu bezahlen.

c) Amortisationsgebühr gemäss § 89, Abs. 4

Für jeden verbrauchten m³ Wasser wird zusätzlich zur Mengengebühr nach Ziff. 4, lit. b) ein Amortisationszuschlag von 20 Rp. pro m³ erhoben. Der Ertrag dieser Amortisationsgebühr darf nur zur Schuldentilgung für die getätigten ausserordentlichen Ausbauten (Reservoir-Neubau Hinterberg, Pumpwerke, Steuerungen und Transport-Leitungsnetz) sowie für die Finanzierung der zukünftigen Ausbauten und Sanierungen der Wasserversorgungsanlagen verwendet werden. Die Amortisationsgebühr wird auf der gleichen Grundlage wie die Mengengebühr berechnet und mit ihr gleichzeitig in Rechnung gestellt.

5. Bereitstellungsgebühr gemäss § 90

Es wird folgende Bereitstellungsgebühr erhoben:

- für Sprinkleranlagen 80 Rp. pro Liter/Min. beanspruchter Leistung im Jahr.

6. Sonstige Gebühren gemäss § 92

a) Bauwasser

Für jeden provisorischen Bauwasseranschluss wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt bei Neubauten 10/00 der ersten Gebäudeversicherungsschätzung. Der Wasserbezug wird normalerweise mit einem Zähler festgestellt und nach Ziff. 4, lit. b) und c) (Mengen- und Amortisationsgebühr) in Rechnung gestellt. Wo bei speziellen Bauobjekten

keine Möglichkeit für den Einbau eines Bauzählers besteht, wird der Wasserbezug zu einem Pauschalpreis verrechnet. Die Höhe dieses Pauschalbetrages wird von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse, von der Wasserkommission festgelegt.

b) Spritzwasser für landwirtschaftliche Kulturen

Der Wasserbezug erfolgt grundsätzlich nur über einen Zähler und wird nach Ziff. 4, lit. b) und c) verrechnet. Für den Wasserzähler wird zusätzlich eine Miete von CHF 1.– pro Tag (inkl. Sonntag) erhoben.

c) Hydrantenbenützung

Für bewilligte Wasserentnahmen aus Hydranten, gemäss § 38 wird eine Tagesgebühr von CHF 10.–, im Maximum jedoch eine Pauschalgebühr bis CHF 100.– pro Monat, erhoben. Der Wasserkonsum wird zusätzlich zum Normalpreis gemäss Ziff. 4, lit. b) und c) (Mengen- und Amortisationsgebühr) verrechnet.

d) Frostzähler

Für jeden Aus- und Einbau eines frostgefährdeten Zählers wird eine Gebühr von zusammen CHF 80.– berechnet.

7. Einmessgebühr gemäss § 20, Abs. 2

Die Einmessgebühr beträgt CHF 100.– pro aufgenommene Hausanschlussleitung.

8. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- a) Diese Tarif- und Gebührenordnung tritt auf den 1. April 1993 in Kraft. Sie ersetzt alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere die Tarif- und Gebührenordnung vom 7. November 1988,
- b) Für die noch vor dem 1. April 1993 bewilligten Neu-, Um- und Ausbauten erfolgt die Verrechnung der Anschlussgebühren und der sonstigen Gebühren noch nach der alten Tarif- und Gebührenordnung vom 7. November 1988. Die wiederkehrenden Benützungsgebühren finden auf alle Wasserbezüge nach der Zählerablesung per 1. April 1993 Anwendung.
- c) Die Änderungen der Teilrevision der Tarif- und Gebührenordnung treten per 1. April 2019 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 5. Juli 1993 mit Beschluss Nr. 6.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

K. Zimmerli

A. Rindlisbacher

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 10. August 1993 mit Beschluss Nr. 2513.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

* * *

Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29. Oktober 2018 mit Beschluss Nr. 2018-20.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Fabian Gloor

Madeleine Gabi

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2018-1818 vom 27. November 2018.

Änderungstabelle nach Beschlussdatum**Wasserreglement**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.
05.07.1993	01.04.1993	§ 87 Abs. 1	geändert	1993-6
05.07.1993	01.04.1993	§ 88 Abs. 3	geändert	1993-6
21.03.2016	21.03.2016	§ 87 Abs. 4	geändert	2016-6

Tarif- und Gebührenordnung

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.
05.07.1993	01.04.1993	3.	geändert	1993-6
05.07.1993	01.04.1993	4. lit. b	geändert	1993-6
05.07.1993	01.04.1993	6. lit. a	geändert	1993-6
05.07.1993	01.04.1993	6. lit. d	geändert	1993-6
29.10.2018	01.04.1993	Intro	eingefügt	2018-20
29.10.2018	01.04.2019	4. lit. a	geändert	2018-20
29.10.2018	01.04.2019	4. lit. b	geändert	2018-20
29.10.2018	01.04.2019	8. lit. c	eingefügt	2018-20

Änderungstabelle nach Artikel**Wasserreglement**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.
§ 87 Abs. 1	05.07.1993	01.04.1993	geändert	1993-6
§ 87 Abs. 4	21.03.2016	21.03.2016	geändert	2016-6
§ 88 Abs. 3	05.07.1993	01.04.1993	geändert	1993-6

Tarif- und Gebührenordnung

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.
Intro	29.10.2018	01.04.1993	eingefügt	2018-20
3.	05.07.1993	01.04.1993	geändert	1993-6
4. lit. a	29.10.2018	01.04.2019	geändert	2018-20
4. lit. b	05.07.1993	01.04.1993	geändert	1993-6
4. lit. b	29.10.2018	01.04.2019	geändert	2018-20
6. lit. a	05.07.1993	01.04.1993	geändert	1993-6
6. lit. d	05.07.1993	01.04.1993	geändert	1993-6
8. lit. c	29.10.2018	01.04.2019	eingefügt	2018-20